

WBV Region Augsburg e.V.
Fuggerei 56
86152 Augsburg
Telefon: 0821 6503581



WBV Region Augsburg e.V. Fuggerei 56, 86152 Augsburg

Mitgliederinformation März 2022

Liebe Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,

zum Ende des Jahres 2021 waren die Rundholz- und Schnittholzlager der Sägewerke gut gefüllt. Dies war durch leicht rückläufige Preise zu spüren. Derzeit scheinen Absatz und Verkauf von Schnittholz gut zu laufen – so jedenfalls werten wir die deutliche Nachfrage an Rundholz.

Die Stürme im Februar haben zu keinen großen Schadmengen in unserer Region geführt, was sicherlich der Stabilität der lokalen Marktlage zu Gute kommt. Die meisten Waldbesitzer hatten nur einzelne Windwürfe gemeldet, die jetzt im Frühjahr gut aufgearbeitet werden können.

Holzmarkt Frühjahr 2022

Die Rundholzpreise in der Fichte haben sich derzeit bei 100 €/fm für das Kurzholz und 105 - 110 €/fm für Langholz eingependelt.

Papierholz Fichte: Die Papierholzpreise sind seit der Jahreswende leicht angestiegen, die Nachfrage nach Papierholz, ist gut. Ausreichend Absatzmöglichkeiten sind da und wir können Sie nur dazu animieren Ihre Bestände zu pflegen, zu durchforsten und dadurch mittelfristig zu stabilisieren.

Hackgut: Die Vermarktung von Hackgut ist gesichert. Die Preise für Hackgut sind etwas gestiegen.

Bitte wenden Sie sich vor dem Einschlagsbeginn an die WBV Geschäftsstelle.

Wir können Ihnen die aktuell besten Vermarktungswege aufzeigen und werden Ihre Mengen für den Verkauf einplanen.

Neue Rücke und Aufarbeitungssätze

Um den steigenden Preisen für Betriebsstoffe gerecht zu werden, hat die WBV die Aufarbeitungs- und Rückesätze angehoben. Unsere Forstunternehmer sind vor allem stark von den steigenden Dieselpreisen betroffen. Diesen Anstieg müssen wir den Forstdienstleistern zumindest teilweise ausgleichen, denn ohne Rückemaschinen, örtlich vorhandenes und qualifiziertes Personal sowie schlagkräftige Erntemaschinen wird es in der Waldarbeit nicht gehen.

Frühjahrspflanzung

Die neue Pflanzsaison steht bereits an und die Planungen sollte im besten Fall jetzt schon abgeschlossen sein. Falls Sie noch nicht mit den Vorbereitungen begonnen haben, sollten Sie das dringend nachholen. Für die Baumschulen ist es immer besser etwas Vorlauf zu haben. So können Sie ihre Aufträge besser bündeln, koordinieren und auch die Verfügbarkeit des Pflanzmaterials besser gewährleisten.

Bitte denken Sie auch an die interessanten staatlichen Förderprogramme für Wiederaufforstungen und nehmen Sie diese in Anspruch. Nähere Informationen dazu bekommen Sie bei einem Beratungstermin mit Ihrem zuständigen Revierleiter des AELF Augsburg.

Das AELF Augsburg informiert:

Hilfe bei der Erstellung des Rehwildabschussplans und Einflussmöglichkeiten der Jagdgenossenschaft

Der Waldumbau ist ein Thema, das vielen Waldbesitzenden am Herzen liegt. Um die Wälder unserer fichtendominierten Region auf den Klimawandel vorzubereiten, müssen Mischbaumarten eingebracht werden. Das wird vielerorts durch hohe Wildbestände erheblich erschwert. Laut bayerischem Jagdgesetz „*sollen sich die standortsgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutz natürlich verjüngen können*“. Deshalb ist bei der Erstellung des Abschussplans für Rehwild auch der Zustand der Waldverjüngung zu berücksichtigen.

Forstliches Gutachten und ergänzende Revierweise Aussagen

Dieser Zustand wird alle drei Jahre vor der Erstellung des Rehwild-Abschussplans von den Förster/innen des AELF im Rahmen des *Forstlichen Gutachtens* erfasst. Der genaue Ablauf des Verfahrens ist in dem YouTube-Video „Verjüngungsinventur in Bayerns Wäldern“ dargestellt.

Aus dem Gutachten gehen als Ergebnis die Verbissbelastung und eine Abschlussempfehlung für jede Hegegemeinschaft her. Beides wird unabhängig voneinander in vier bzw. fünf Stufen angegeben. Zudem erfolgt eine Einteilung in grüne (günstige, tragbare) und rote (zu hohe und deutlich zu hohe) Hegegemeinschaften.

Ergänzt wird das forstliche Gutachten durch die *revierweise Aussage*. In allen roten Hegegemeinschaften wird sie verpflichtend, in grünen Hegegemeinschaften auf Antrag, erstellt. In ihr enthalten ist eine gutachterliche, schriftliche Einschätzung des zuständigen Forstbeamten über die Verbissituation (wieder vierstufig) im jeweiligen Jagdrevier.

Auch ein **Jagdrevierbegang** mit Jagdvorstehenden, Pächter/Innen, ggf. den Antragstellenden und Förster/Innen gehört dazu. Dadurch hat jede/r Beteiligte die Chance, revierspezifische Abweichungen vom Ergebnis des Forstlichen Gutachtens aufzuzeigen.

Seit diesem Jahr gibt das AELF zusätzlich zur verbalen Abschlussempfehlung **Orientierungswerte** zur prozentualen Erhöhung des Abschussplans heraus:

Forstliches Gutachten:

- Erhöhen: **5% - 20%**
- Deutlich erhöhen: **>15%**

Revierweise Aussage:

- Verbiss zu hoch: **>10%**
- Verbiss deutlich zu hoch: **>20%**

Weil die Ergebnisse des Forstlichen Gutachtens einen Mittelwert der Verbissituation in der ganzen Hegegemeinschaft (HG) darstellen, wird hier eine größere Spanne eingeräumt.

So können revierweise Abweichungen vom Gutachten nach oben und unten berücksichtigt werden. Die Revierweise Aussage ist präziser und gibt deshalb höhere Mindestwerte mit Spielraum nach oben vor. Folglich hat sie für das konkrete Jagdrevier mehr Gewicht als das Forstliche Gutachten für die HG. Deshalb kann es auch für Reviere in grünen Hegegemeinschaften durchaus Sinn machen, eine Revierweise Aussage zu beantragen. Sollten die Waldbesitzenden den

Eindruck haben, der Verbiss sei zu hoch, kann dies durch eine Revierweise Aussage überprüft und somit gegebenenfalls der Abschuss erhöht werden.

Weitere Informationen zum Gutachten finden Sie auf der Website des AELFs: www.aelf-au.bayern.de oder des Waldbesitzerportals: www.waldbesitzer-portal.bayern.de

Abschussplanung

Die konkrete Abschussplanung findet mittels eines Formblatts statt, das den Pächter/innen von der unteren Jagdbehörde (UJB) per Post zugestellt wird. Darauf finden sich seit diesem Jahr die Ergebnisse von Forstlichem Gutachten und Revierweiser Aussage. Die UJB legt also hohen Wert darauf, dass diese bei der Abschussplanung auch berücksichtigt werden. Der dargestellte Auszug dieses Abschussplan-Formblatts soll als Beispiel dienen.

Beispiel:

Ausgangslage ist eine „rote“ Hegegemeinschaft mit der Empfehlung den Abschuss zu erhöhen. Die Revierweise Aussage hat einen „deutlich zu hohen“ Verbiss festgestellt.

Ergebnisse des Forstlichen Gutachtens im Jahr 2021

Das Revier liegt in einer Hegegemeinschaft mit folgender Bewertung der Verbissbelastung: günstig (grün) tragbar (grün) zu hoch (rot) deutlich zu hoch (rot)

Die Abschussempfehlung für die Hegegemeinschaft lautet: deutlich senken senken beibehalten erhöhen deutlich erhöhen

Die Hegegemeinschaft ist dauerhaft rot seit dem Jahr _____

Für das Revier liegen aktuell die Informationen zu einer ergänzenden Revierweisen Aussage vor: ja nein

Die Verbissituation in der ergänzenden Revierweisen Aussage ist wie folgt eingewertet: günstig tragbar zu hoch deutlich zu hoch

Die Tendenz der Verbissituation ist in der ergänzenden Revierweisen Aussage angegeben mit: verbessert nicht verändert verschlechtert Ersterstellung

A Vorjahr – Jagdjahre 2019 / 20 / 21

	Männliches Wild	Weibliches Wild	Kitze	Summe Rehwild Sp. 01+02+03
Spalten-Nr.	01	02	03	04
1. Bestätigter oder festgesetzter Abschuss der letzten 3 Jahre	20	20	25	65
2. Durchgeführter Abschuss der letzten 3 Jahre	20	15	16	51
3. Fallwild der letzten 3 Jahre	0	3	5	8
4. Gesamtabgang der letzten 3 Jahre	20	18	21	59

B Planungsjahr – Jagdjahre 2022 / 23 / 24

1. Abschussvorschlag des Revierinhabers	22	22	28	72
2. Einvernehmen des Jagdvorstands bzw. Inhabers des Eigenjagdreviers mit dem Abschussvorschlag des Revierinhabers: <input type="checkbox"/> ja (weiter bei 3.) <input checked="" type="checkbox"/> nein → Abschussvorschlag des Jagdvorstands bzw. Inhabers des Eigenjagdreviers.....	24	24	30	78
3. Abschussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden.....				
4. Bestätigter oder festgesetzter Abschuss				

Der Abschussplan wurde in den Vorjahren nur zu 90% erfüllt und der/die Pächter/in (Revierinhaber/in) hat beim neuen Abschussvorschlag um 20% im Vergleich zum Ist der Vorperiode erhöht. Das ist dem Jagdvorstand zu wenig. Von diesem Vorschlag lässt er/sie sich trotz beharrlicher Argumentation des Jagdvorstands nicht abbringen. Daraufhin nimmt der Jagdvorstand die Möglichkeit wahr, das Einvernehmen mit dem Vorschlag des/der Pächters/in abzulehnen und einen eigenen Vorschlag einzutragen. Im Beispiel wird der Abschuss mit 78 Stück um 32 % erhöht. Der Jagdvorstand braucht über die Entscheidung zum Abschussplan (egal ob er zustimmt oder nicht) einen Beschluss aus einer nicht öffentlichen Sitzung des Jagdvorstands. Auch die Hegegemeinschaft macht zum Zwecke der Abstimmung der Abschusspläne unter den Revieren einen Vorschlag. Weil es nicht zur Einigung zwischen Pächter/in und Jagdvorstand gekommen ist, muss nun die UJB den Abschussplan festsetzen. Dabei hilft ihr die Begründung des Jagdvorstands, die dieser auf dem Formblatt in einer dafür vorgesehenen Zeile vermerken muss.

Diese kann hier wie folgt lauten:

„Wegen der gemäß revierweisen Aussage deutlich zu hohen Verbissbelastung, soll der Abschuss um die vom AELF empfohlenen >20% auf 32% erhöht werden und nicht nur um 20%, wie von der/dem Pächter/in vorgeschlagen!“ In diesem Fall sollte die UJB zugunsten des Jagdvorstands entscheiden.

Körperlicher Nachweis und Wildschaden

Doch das alleinige Erhöhen des Abschussplans ist manchmal nicht ausreichend, um einen walddgerechten Wildbestand zu erzielen. Zur Überprüfung der laufenden Abschussplanerfüllung hat die Jagdgenossenschaft die Möglichkeit vertraglich den körperlichen Nachweis erlegten Wildes einzufordern. Der/die Jagdpächter/in muss also sämtliches erlegtes (Reh-)Wild bei der Jagdgenossenschaft vorweisen.

Das ließe sich ohne großen Aufwand realisieren, indem ein Handyfoto des erlegten Wildes mit Zeitstempel unmittelbar nach der Erlegung und ein weiteres Foto nach Abtrennen eines Lauschers vom Wild in eine Socialmedia-Gruppe (WhatsApp, Signal...) oder nur an den Jagdvorstand versandt wird.

Das kann eine relativ fälschungssichere Chronologie der Abschüsse im Jahresverlauf ermöglichen. Eine weitere Möglichkeit, den Abschuss zu forcieren ist, den Wildschaden an Forstpflanzen im Pachtvertrag, auf den/die Jagdpächter/in abzuwälzen. So kann jeder vom Wild beschädigte Baum, unabhängig von den üblichen Meldefristen (1. Mai für Winterschaden und 1. Oktober für Sommerschaden über die Gemeinde) beim Jagdpächter geltend gemacht werden.

Beides bedarf einer Änderung des Pachtvertrags.

Eine sehr gute Vorlage für einen solchen Pachtvertrag ist der Jagdpachtvertrag des Bayerischen Bauernverbandes.

Eigenbewirtschaftung

Die wohl größte Zufriedenheit bei den Jagdgenossen/innen wird durch eine Eigenbewirtschaftung erzielt. Dabei übt nicht mehr ein/e Jagdpächter/in, sondern ein/e *angestellte/r Jäger/in*, die Jagd aus. Die Genossenschaft muss zwar deren/dessen Jagdversicherungsbeitrag (500€/Jahr) bei der SVLFG und den Wildschaden zahlen, hat aber gleichzeitig direkten Einfluss darauf, wo, wann, worauf und wie viel gejagt wird. Dadurch wird der Wildschaden unter Kontrolle gehalten und überhöhte Wildbestände können gezielt reduziert werden. Sollte der/die angestellte Jäger/in nicht die gewünschte Leistung erbringen, kann er/sie einfach jährlich ausgetauscht werden.

Zusätzlich gehört alles geschossene Wild der Jagdgenossenschaft, mit dann überraschend hohen Wert, womit dann auch der körperliche Nachweis überflüssig wird. Viele Jagdgenossen/innen befürchten mit der Eigenbewirtschaftung einen hohen Aufwand zu haben und keine/n geeignete/n Jäger/in zu finden. Die Praxis zeigt jedoch, dass kaum ein größerer Aufwand besteht als bei der Verpachtung, weil alle Aufgaben auf den/die angestellte/n Jäger/in übertragen werden können. Die Wildbretvermarktung beispielsweise wird komplett durch die Jäger abgewickelt. Es finden sich zudem viele engagierte und junge Jäger/innen, die gerne im Sinne des Waldes jagen und bereit sind, für einen Jagderlaubnisschein zu zahlen. So kommt es bei der Kassenprüfung auch nicht zu roten Zahlen.

Die finanzielle Situation der Jagdgenossenschaft verändert sich erfahrungsgemäß beim Wechsel auf Eigenbewirtschaftung nicht negativ. Durch eine engere Zusammenarbeit entsteht eine viel bessere Beziehung zwischen Jagdvorstand und Jäger/innen. Dazu trägt auch eine deutliche Verbesserung der Verbisssituation bei.

Für weitere Informationen zu den behandelten Themen, wenden Sie sich gerne an Ihre/n zuständige/n Förster/in oder die Untere Jagdbehörde.

Hier noch der Weg zum Video über das Vegetationsgutachten:



Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit, gehen Sie in Ihren Wald und bleiben Sie gesund!

Vorstand und Geschäftsführung

WBV Region Augsburg e. V.